— ‚höchstzulässige Achslast' das Höchstgewicht auf der belasteten Achse oder Achsgruppe, welches die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen ist, aufgrund dieser Richtlinie für den grenzüberschreitenden Verkehr für zulässig erklärt hat."

2. Anhang I Nr. 1.2. erhält folgende Fassung:

„1.2. Größte Breite

— Isotherm-Fahrzeuge	2,60 m
— alle anderen Fahrzeuge	2,50 m"

Artikel 2

Nach Konsultierung der Kommission treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1988 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Maßnahmen in Kenntnis, die sie ergreifen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (1)

KOM (87) 246 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Mai 1987)

(87/C 148/19)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Rest der Bezugsvermerke unverändert	
Begründungserwägungen unverändert	
Artikel 1	*Artikel 1*
Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 80/390/EWG wird wie folgt geändert:	Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 80/390/EWG wird wie folgt geändert:
„(1) Werden für dasselbe Wertpapier gleichzeitig oder innerhalb eines Zeitraums von einem Monat Anträge auf Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen gestellt, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder tätig sind, einschließlich des Mitgliedstaats, in dem der Emittent seinen Sitz hat, so wird der Prospekt entsprechend den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln in dem Mitgliedstaat erstellt, wo der Emittent seinen Sitz hat, und von dessen zuständigen Behörden gebilligt. Hat der Emittent seinen Sitz nicht in einem dieser Mitgliedstaaten, so bestimmt er selbst den Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften der Prospekt erstellt und genehmigt werden soll."	„(1) Werden für dasselbe Wertpapier gleichzeitig oder innerhalb eines Zeitraums von **drei Monaten** Anträge auf Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen gestellt, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder tätig sind, einschließlich des Mitgliedstaats, in dem der Emittent seinen Sitz hat, so wird der Prospekt entsprechend den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln in dem Mitgliedstaat erstellt, wo der Emittent seinen Sitz hat, und von dessen zuständigen Behörden gebilligt. Hat der Emittent seinen Sitz nicht in einem dieser Mitgliedstaaten, so bestimmt er selbst den Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften der Prospekt erstellt und genehmigt werden soll."
Rest des Artikels 1 unverändert	
Rest des Wortlauts unverändert	

(1) ABl. Nr. C 110 vom 24. 4. 1987, S. 4.